

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2021

1. Lärmaktionsplanung in der Gemeinde Amstetten – 3. Stufe

Aus der Sicht der Bevölkerung ist Umgebungslärm eines der drängendsten Probleme. Mehr als drei Millionen Menschen in Baden-Württemberg klagen über zu hohe Lärmeinwirkungen in ihrem Wohnumfeld. Sie fühlen sich belästigt und in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt. Darüber hinaus können sich auch gesundheitliche Nachteile ergeben. Diesem Problem wird unter anderem von der Weltgesundheitsorganisation zunehmend Bedeutung zugemessen. Die Senkung der Lärmbelastung steht daher nicht nur im Fokus der Öffentlichkeit, sondern auch auf allen Ebenen in Politik und Verwaltung. Ein europaweit einheitliches Konzept, mit dem schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm gemindert werden sollen, legt eine Richtlinie des Europäischen Parlaments fest. Diese auch als „EU-Umgebungslärmrichtlinie“ bezeichnete Regelung verpflichtet die Mitgliedsstaaten, die Belastung durch Umgebungslärm alle 5 Jahre zu erfassen. Die Ergebnisse müssen in Form strategischer Lärmkarten dargestellt und öffentlich bekannt gemacht werden. Im Anschluss daran sind für die besonders vom Lärm betroffenen Gebiete Lärmaktionspläne zu erstellen. In Baden-Württemberg kümmert sich die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) um die Bearbeitung dieser Aufgabe. Darüber hinaus fließen bei der LUBW die Meldungen über die Lärmkartierung in den Ballungsräumen und die Lärmaktionsplanungen in den Städten und Gemeinden des Landes zusammen. Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen (Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kfz/Jahr bzw. ≥ 8.200 Kfz/Tag) und Haupteisenbahnstrecken (über 30.000 Züge/Jahr = etwa 82 Züge/Tag) Lärmaktionspläne aufzustellen. Mit dem Lärmaktionsplan sollen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Für die Lärmaktionsplanung an Straßen und Eisenbahnstrecken sind in Baden-Württemberg die Kommunen zuständig. Den Trägern der öffentlichen Verwaltung und den Planungsträgern wird mit dem Lärmaktionsplan ein Instrumentarium zur strategischen Vorbereitung und Durchführung von Lärminderungsmaßnahmen an die Hand gegeben. Diese Maßnahmen sind nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durchzuführen. Es besteht jedoch weder eine unmittelbare Rechtspflicht der Gemeinde zur Lärmbekämpfung noch ein Anspruch der Bürger auf Umsetzung von Maßnahmen zur Lärminderung. Auch eine Klagemöglichkeit von Betroffenen gegen Lärmaktionspläne ist nicht gegeben. Die Ergebnisse müssen in Berichtsform dokumentiert und anhand landesspezifischer Vorgaben ausgearbeitet werden. Neu aufgestellte Pläne wie auch deren Überprüfung und Überarbeitung unterliegen der Berichtspflicht über die LUBW an das Umweltbundesamt zur Weiterleitung an die zuständige EU-Kommission nach Brüssel.

Die Gemeinde Amstetten hatte aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtungen in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.11.2013 eine Lärmaktionsplanung beschlossen und hierzu das Ingenieurbüro BERNARD ZT GmbH mit der Erstellung eines Lärmaktionsplanes beauftragt. In diesem Zuge wurde zunächst eine Betroffenheitsanalyse (Einwohner, Gebäude, Flächen) erstellt, sodass darauf aufbauend mögliche Lärminderungsmaßnahmen definiert werden können. Im Zuge der Lärmaktionsplanung hatte der Gemeinderat am 18.05.2015 den Lärmaktionsplan mit öffentlicher Auslegung beschlossen und in diesem Zuge auch von einer Geschwindigkeitsreduzierung (Tempo 30) auf der Ortsdurchfahrt B10 Abstand genommen. Am 22.02.2016 wurde durch den Gemeinderat die Stufe 2 des Lärmaktionsplanes beschlossen, nach welcher zwei stationäre Blitzer auf Höhe des Netto-Einkaufsmarktes vorgesehen werden sollten. Nachdem die Zuständigkeit dafür bei der Verkehrsbehörde (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) liegt, konnte trotz mehrerer Ortsbesichtigungen und Gesprächen keine Umsetzung erreicht werden. Alternativ dazu hat der Gemeinderat eine Beschaffung von sog. Tempowarnern beschlossen, welche an dortiger Stelle zwischenzeitlich zum Einsatz kommen. Derzeit befindet sich die Stufe 3 der Lärmaktionsplanung für Amstetten in Bearbeitung.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich hierbei um eine Pflichtaufgabe die der Gemeinde obliegt. Die Abgabe der 3. Stufe ist säumig, daher ist es geboten das Verfahren bis Jahresende abzuschließen und den obligatorischen Meldebogen an das LUBW zu übermitteln.

Ein Gemeinderat stellt fest, dass sich die Situation hinsichtlich Straßen und Eisenbahn seit der letzten Version des Lärmaktionsplans nicht wesentlich verändert habe. Wenn man nachts etwas höre, dann sei es die Bahn. Man habe eine gerade Straße, dort könnte man den Tempomat aktivieren und kontinuierlich durchfahren. Da stelle sich die Frage, ob eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht kontraproduktiv sei. Er fragt nach, ob der vorhandene Flüsterbelag berücksichtigt sei. Ortsbaumeister Werner erläutert, dass es sich um „eine Art“ Flüsterbelag handle. Die Zusammensetzung des Bitumen-Belags sei entsprechend. Eine Gemeinderätin spricht sich gegen Tempo 30 aus. Durch die Einrichtung einer Teilstrecke würde durch Abbremsen und Gas geben mehr Lärm entstehen. Frau Diehl erläutert, dass man nicht beide Vorschläge zu Tempo 30 im Plan belassen sollte. Man könne die Maßnahme natürlich auch komplett streichen. Eine Gemeinderätin schlägt eine Reduzierung auf 40 km/h vor. Ein Gemeinderat stellt fest, dass man keine Lärmdiskussion in Amstetten habe. Die Leute hätten sich angepasst. Die Frage ist, ob man ohne Not eine Diskussion vom Zaun brechen möchte. Die Temporeduzierung könne auch negative Effekte haben. Man müsse es daher nicht zwingend aufnehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme:

- Die beiden Vorschläge bzgl. Tempo 30 auf der B 10 werden aus dem Berichtsentwurf gestrichen.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme:

- Dem vom Ingenieurbüro BERNARD ZT GmbH (vormals IB Brenner) gefertigten Berichtsentwurf wird ohne die Vorschläge bzgl. Tempo 30 auf der B 10 zugestimmt und die Auslegung beschlossen.

2. Bebauungsplan „Brühl“, Amstetten-Dorf – Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Herr Schmuck vom Ingenieurbüro Wassermüller erläutert die wesentlichen Eckpunkte des Bebauungsplans. Die Gemeinde Amstetten beabsichtigt die Erweiterung des Wohngebietes „Mühlweg II+III“ durch das nördlich unmittelbar angrenzende Flurstück-Nr. 54 „Brühl“ um der anhaltend hohen Nachfrage an Baugrundstücken nachzukommen. Gemeindliche Bauplätze stehen in Amstetten-Dorf schon seit mehreren Jahren nicht mehr zur Verfügung, zudem sind die vorhandenen Wohnbauflächen in Amstetten-Bahnhof nahezu ausgeschöpft. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Brühl“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung des Baugebiets geschaffen, eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gesichert und dem weiterhin hohen Bedarf an Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Amstetten Rechnung getragen. Der Bebauungsplan dient der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich entsprechend den Bestimmungen des § 13b BauGB. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 13b BauGB sind gegeben. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ein Bruttobauland von rd. 1,4 ha, die Flächen werden einer Wohnnutzung zugeführt und schließen an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB nicht erforderlich. Ein Umweltbericht bzw. eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach § 2a BauGB wird nicht erstellt und auf die Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, kann ebenfalls verzichtet werden. Das Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand von Amstetten-Dorf. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke der Flst.-Nrn. 54 und 54/27 mit einem Bruttobauland von ca. 1,4 ha und entwickelt sich mit einer anteiligen Fläche von rd. 65% aus

dem gültigen Flächennutzungsplan. Nachdem das Bauleitplanverfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden soll, ist eine FNP-Änderung nicht notwendig, da eine Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Es wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Bebauungsplan berücksichtigt. Zunächst wurde ein städtebauliches Konzept erstellt, welches zum Bebauungsplanentwurf ausgearbeitet wurde. Der Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat erfolgte bereits am 18.11.2019, der Auslegungsbeschluss wurde am 23.07.2020 gefasst. Der Bebauungsplanentwurf lag vom 08.08.2020 bis 18.09.2020 öffentlich aus. Gleichzeitig wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange angehört. Eine wesentliche Verzögerung ergab sich durch die erforderliche baurechtliche Bestandsschutzüberprüfung zur Ermittlung von Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe. Am 17.05.2021 wurde der Gemeinde vom Fachdienst Landwirtschaft (LRA) mitgeteilt, dass als Ergebnis deren Überprüfung gem. VDI-Richtlinie keine relevante Geruchsbelastung für das Gebiet bestehen wird und somit abschließend vor dem Satzungsbeschluss die Abwägung durch den Gemeinderat stattfinden kann. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden entsprechend dem Abwägungsvorschlag im Bebauungsplan berücksichtigt. Mit dem Satzungsbeschluss wird das Verfahren abgeschlossen. Der Bebauungsplan tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Das Gremium ist sich einig die Formulierung bzgl. des Pflanzgebots von „ein Jahr nach Baubeginn“ auf „ein Jahr nach Fertigstellung“ abzuändern.

Nach kurz Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig:

1. Der Behandlung der vorgetragenen Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behördenbeteiligung entsprechend der Zusammenstellung des Ing.-Büros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 09.06.2021 wird zugestimmt.
2. Für die Satzung wird Variante 3 für den zeichnerischen Teil beschlossen: Wendeschleife mit fußläufiger Anbindung / Notzufahrt an den Laurentiusweg
3. Die Satzung des Bebauungsplanes „Brühl“ in der Fassung vom 18.11.2019 / 23.07.2020 / 28.06.2021 des Ing. Büros WASSERMÜLLER ULM GmbH wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
4. Die Satzung der örtlichen Bauvorschriften „Brühl“ in der Fassung vom 18.11.2019 / 23.07.2020 / 28.06.2021 des Ing. Büros WASSERMÜLLER ULM GmbH wird gemäß § 74 Abs. 6 LBO i. V. m. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
5. Die Satzungsbeschlüsse des Gemeinderates werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

3. Bericht über den Zustand der öffentlichen Kanalisation

Herr Brehm erläutert die wesentlichen Eckpunkte anhand einer PowerPoint-Präsentation. Es sei das Kanalnetz mit 44.469 lfm auf mögliche Schäden überprüft worden. Aufnahme und Bewertung sei nach dem Kodiersystem der DIN EN 13508-2 und dem ISYBAU-Konzept 2006 erfolgt. Es gebe insgesamt fünf Schadensklassen: Schadensklasse 1 = sehr leichter Schaden, Schadensklasse 2 = leichter Schaden, Schadensklasse 3 = mittlerer Schaden, Schadensklasse 4 = starker Schaden, Schadensklasse 5 = sehr starker Schaden. Es seien im Bereich der Haltungen 1.887 sehr leichte bis leichte, 709 mittlere, 177 starke und 1 sehr starke Schäden festgestellt worden. Bei den Schachtbauwerken seien es 168 sehr leichte bis leichte, 658 mittlere, 179 starke und 4 sehr starke Schäden gewesen. Bei den sehr leichten bis leichten Schäden bestünde kein Sanierungsbedarf. Bei den mittelschweren Schäden sollte mittelfristig (5-10 Jahre) saniert werden. Bei den schweren bis sehr schweren Schäden ist eine zeitnahe bzw. umgehende Sanierung erforderlich (ca. 1-3 Jahre). Die Sanierung könne heutzutage größtenteils grabenlos mit Roboter-technik erfolgen. Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf 664.000,00 €.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

4. Überprüfung des Wasserversorgungsnetzes – Vergabe

Ortsbaumeister Werner erläutert die wesentlichen Punkte. Aufgaben der Gemeinde sei die uneingeschränkte Bereitstellung und Lieferung von Trinkwasser für die Bevölkerung sowie die Bereithaltung von Löschwasser im Brandfall für die Feuerwehr (Abwehr von Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt). Das Trinkwassernetz weise eine Gesamtlänge von 32 km auf und sei in 7 Versorgungszonen eingeteilt. Die Überprüfung laufe folgendermaßen ab: Übernahme digitales Leitungskataster vom Wasserversorgungsnetz für die hydraulische Berechnung, Wassermengenmessung zur Netzkalibrierung mittels geeichten Hydrantenprüfgeräten, Druckmessdosen, etc. Rohrnetzanalyse Abgleich Rechenwerte mit Ergebnissen der Wassermengenmessung, Bestandsberechnung (IST Zustand), Zielnetzberechnung (SOLL Zustand), Erstellung eines Erläuterungs- und Maßnahmenberichtes. Wirtschaftlichste Bieterin sei das Ingenieurbüro Wassermüller gewesen. Die Gesamtkosten seien mit 37.842 € veranschlagt worden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- Dem Ingenieurbüro Wassermüller wird der Auftrag zur Überprüfung des Wasserversorgungsnetzes erteilt.

5. Anträge für PV-Freiflächenanlagen – Kurzvorstellung und weiteres Vorgehen

Herr Werner stellt die bislang eingegangenen Anträge vor. Insgesamt seien 5 Anträge eingereicht worden. Man habe ganz unterschiedliche Angaben erhalten. Teils detaillierter, teils oberflächlicher. Zu manchen Kriterien habe man keine Rückmeldungen bekommen. Bezüglich des weiteren Vorgehens stellt er zwei Möglichkeiten vor:

Möglichkeit 1: Vorstellung durch die Antragstellerin öffentlicher Sitzung des Gemeinderates; Beratung, Bewertung und anschließende Beschlussempfehlung durch den TA mit Berücksichtigung der Stellungnahme des Ortschaftsrates; Beratung und Beschlussfassung durch den GR, welcher der Anträge realisiert werden kann; Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Möglichkeit 2: Vorstellung durch die Antragstellerin öffentlicher Sitzung des Technischen Ausschusses; Beratung, Bewertung und anschließende Beschlussempfehlung durch den TA mit Berücksichtigung der Stellungnahme des Ortschaftsrates; Beratung und Beschlussfassung durch den GR, welcher der Anträge realisiert werden kann; Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- Das weitere Vorgehen soll wie in Möglichkeit 1 beschrieben ausgestaltet werden:
 - Vorstellung durch die Antragstellerin öffentlicher Sitzung des Gemeinderates.
 - Beratung, Bewertung und anschließende Beschlussempfehlung durch den TA mit Berücksichtigung der Stellungnahme des Ortschaftsrates.
 - Beratung und Beschlussfassung durch den GR, welcher der Anträge realisiert werden kann.
 - Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

6. Friedhofswesen – Festlegung neuer Grabarten und Neufassung des Gebührenverzeichnisses

Der Tagesordnungspunkt wurde bereits im Vorfeld von Bürgermeister Raab abgesetzt.

7. Vergabe Bildung von Budgets beim Haushaltsvollzug

Kämmerer Beutel führt kurz in die Thematik ein. Es sei sinnvoll, gleichartige Aufwendungen bei der Bewirtschaftung zusammenzufassen und einer Person zu übertragen. Damit könnten die Planansätze bei den einzelnen Kostenstellen geringer gehalten werden und der Bewirtschaftende erhalte die Möglichkeit, außergewöhnliche Aufwendungen durch Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen. Die Finanzverantwortung werde gestärkt und die Mitarbeitenden erhielten die Möglichkeit, innerhalb der Budgetgrenzen die Mittel bedarfsgerecht einzusetzen. Die Bildung von Budgets sei bei der Einführung des Finanzverfahrens INFOMA aus Zeitgründen zunächst zurückgestellt worden. Nachdem das Finanzverfahren umgestellt sei, schlägt die Verwaltung die Bildung folgender Budgets vor: Feuerwehr, Grundschule Amstetten, Grundschule Schalkstetten, Gemeinschaftsschule Amstetten, Bücherei, Kinderhaus Sandrain, Kindergarten Zentrum, Kindergarten Stubersheim, Abwasserbeseitigung, Winterdienst, Gemeindewald

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- Es werden Budgets wie unter Ziffer III der Sitzungsvorlage aufgeführt gebildet.

8. Bildung von Arbeitsgruppen zur Haushaltskonsolidierung

Kämmerer Beutel führt in die Thematik ein. Die Verwaltung schlägt zur Umsetzung folgendes Verfahren vor: Es werden 4 Arbeitsgruppen gebildet, die sich an der Organisationsstruktur der Verwaltung orientieren, das sind im Einzelnen Aufgaben des Bürgermeisters, des Haupt- und Personalamtes, des Ortsbauamtes, der Kämmererei. Diese Arbeitsgruppen beraten die Vorschläge innerhalb Aufgabenkreise. Sie machen gegenüber dem Gemeinderat begründete Einsparvorschläge bzw. erläutern, warum Sparmaßnahmen nicht möglich sind. Die Gruppen beraten formlos, ggf. in mehreren Sitzungen und stellen ihre Ergebnisse bis zum 15.08.2021 dem Gemeinderat vor. Sowohl Gemeinderäte wie auch die Verwaltung können Wünsche und Anregungen zur Prüfung gegenüber den Gruppen äußern. Die Beratungen erfolgen mündlich, nur das Ergebnis und die Begründung dessen werden in Kurzform schriftlich festgehalten. Um dem Arbeitsauftrag des Landratsamts gerecht zu werden, wird über die vorgeschlagenen Einsparungen in der Septembersitzung beraten und beschlossen.

Ein Gemeinderat teilt mit, dass man ohne Zahlen wenig damit anfangen könne. Es sollten zunächst die Rathausmitarbeiter Vorschläge machen, die dann vom Gemeinderat ergänzt werden. Ein Gemeinderat tue sich mit der Vorlage schwer. Er schlägt vier Gruppen vor, bestehend aus Mitgliedern der Verwaltung und Mitgliedern des Gemeinderats, die sich die einzelnen konkreten Themen vornehmen sollen. Herr Beutel hält es heute für kontraproduktiv Beispiele zu nennen. Durch die Kostenstellen seien die Verantwortungsbereiche ja bereits zusammengefasst. Man sollte es nicht so verteilen, dass jemand in drei Arbeitsgruppen mitmacht. Er schlägt vor sich heute auf die grundsätzliche Aufteilung zu einigen und im Laufe der Woche Mitglieder des GR zu benennen. Eine Gemeinderätin hält es für sinnvoll, dass die Ausarbeitung in der Tiefe in den Gruppen erfolgt. Heute seien die Zahlen demnach nicht wichtig. Wenn man heute die Arbeitsgruppen bildet, sei dies ein wichtiger Schritt. Ein Gemeinderat fragt nach wie es nach der Bildung der Gruppen weitergehe. Herr Beutel würde in den einzelnen Gruppen die Themen einspielen und der Bürgermeister übernehme den Vorsitz und es werde in jeder Gruppe durchdiskutiert. Die Idealvorstellung wäre ein Vorschlag an den Gemeinderat am Ende des Prozesses. Ein Gemeinderat hält die Deadline im September für schwierig. Ein Gemeinderat findet, dass man sich Zeit lassen müsse. Die nächste Frage sei wie man die Gruppen bilde. Ihm wäre es heute Abend am liebsten, dass ein Anstoß vorhanden sei die Termine festzulegen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- Es werden Arbeitsgruppen wie im Sachvortrag ausgeführt gebildet. Bis Dienstag 06.07.2021 melden sich die Mitglieder des Gemeinderats beim Fraktionsvorsitzenden und er meldet es dann am gleichen Tag an das Rathaus.

9. Breitbandausbau – Vergabe der POP-Standorte

Am 29.3.2021 hat der Gemeinderat beschlossen, die Ausschreibung der POP-Standorte zum Anschluss der Schulen in die Wege zu leiten. Die Hoffnung war, dass bis zur Vergabe der Bewilligungsbescheid des Landes vorliegen würde. Leider ist das nicht der Fall. Das Ausschreibungsergebnis liegt inzwischen vor, auch die Netzanschlussanträge beim Stromversorger müssen gestellt werden. Nach Aussage des Ingenieurbüros GEO DATA GmbH, das den Breitbandausbau betreut, ist eine Vergabe zulässig, da der Bewilligungsbescheid des Bundes vorliegt und das ausreicht. Insgesamt sind 3 Angebote zur Erstellung der beiden POP-Standorte in Amstetten und Schalkstetten eingegangen, davon entsprachen 2 der Ausschreibung, eines war ein zugelassenes Nebenangebot. Alle drei konnten gewertet werden. Günstigster Bieter war die Firma Z.I.S. Spezialbaustoffe aus Wackershof. Kalkuliert war die Maßnahme auf 98.116,21 €, die Angebotssumme beläuft sich auf 103.608,54 €, worauf noch 2 % Skonto gewährt werden. Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag an die Firma Z.I.S. Spezialbaustoffe zu vergeben. Ein tragbares Restrisiko besteht, da der Landeszuschuss in Höhe 40 % noch nicht bewilligt ist. Kämmerer Beutel schlägt eine Vergabe ohne Förderbescheid des Landes vor. Dies sei unschädlich, da der Förderbescheid des Bundes vorliege. Es sei notwendig bei den Schulen weiterzukommen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- Die Arbeiten werden an die Fa. Z.I.S. Spezialbaustoffe zum Preis von 103.608,54 € vergeben.

10. Wahl des Mitglieds sowie der Stellvertreterin/des Stellvertreters im gemeinsamen Ausschuss der bürgerlichen Gemeinde Amstetten und der Evangelischen Kirchengemeinde Amstetten

Zwecks Entwicklung eines tragfähigen des Konzepts ist die Verwaltung mit dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Herrn Dr. Thieme dahingehend verblieben, dass der gemeinsame Ausschuss die erforderlichen Vorbereitungen bzw. Vorberatungen durchführen soll. Gemäß § 10 des Vertrags vom 15.12.1999 gehört dem Ausschuss u.a. ein Mitglied des Gemeinderats an. Für jedes Mitglied des Ausschusses soll ein Stellvertreter benannt werden.

Der Gemeinderat wählt mit 12 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen folgende Mitglieder des Gemeinderats in den gemeinsamen Ausschuss der bürgerlichen Gemeinde Amstetten und der Evangelischen Kirchengemeinde Amstetten:

- Mitglied: GR Bantel
- Stellvertreterin: GR Dannenmann

11. Verwaltung 2024

11.1 Beauftragung einer Organisationsuntersuchung mit Stellenbewertungen

11.2 Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 die Umsetzung des Projekts „Verwaltung 2024“ beschlossen. In der zurückliegenden Sitzung am 15.05.2021 wurde bereits die Beschaffung eines neuen Servers beschlossen. Als weiterer Baustein zum Projekt „Verwaltung 2024“ soll noch in diesem Jahr ein Dokumentenmanagementsystem eingeführt werden. DMS-Software schafft die Basis für eine effiziente und moderne

Verwaltung indem alle Daten und Dokumente ganzheitlich organisiert werden. Die Software von insgesamt drei Anbietern wurde in den letzten Wochen seitens der Verwaltung sowie dem Personalrat einer näheren Betrachtung unterzogen:

- docon systems GmbH – Starke-DMS (Besprechung am 14.04.2021)
- comundus regisafe GmbH – Regisafe (Besprechung am 15.04.2021)
- OPTIMAL SYSTEMS GmbH – Enaio (Besprechung am 20.04.2021)

Die Software der docon systems GmbH erfüllt die spezifischen Anforderungen der öffentlichen Verwaltung mit ihrem weiten Aufgabenspektrum allenfalls teilweise und ist eher für kleinere Unternehmen der Privatwirtschaft geeignet. Die Software „Enaio“ der OPTIMAL SYSTEMS GmbH (angeboten vom Rechenzentrum Komm.ONE) ist zweifellos sehr leistungsfähig, mit Blick auf den Ressourcenverbrauch und die Anwendungsmöglichkeiten jedoch eher für größere Verwaltungen (Große Kreisstädte, Landratsämter...) geeignet. Im Rahmen einer Besprechung bzgl. des IT-Konzepts am 20.04.2021 wurde seitens der Komm.ONE überdies signalisiert, dass angesichts der aktuellen Auftragslage mit einer Umsetzung voraussichtlich erst 2022 zu rechnen wäre. Zusammengefasst hat sich die comundus regisafe GmbH mit der Software „Regisafe“ als geeignetste Anbieterin präsentiert. Die Firma verfügt deutschlandweit über sehr gute Referenzen und ist auch bei vielen Gemeinden im Alb-Donau-Kreis erfolgreich im Einsatz (VV Langenau, GVV Laichingen, Stadt Blaustein, Stadt Blaubeuren, BMA Merklingen, BMA Illerkirchberg, BMA Beimerstetten, BMA Lonsee, BMA Nellingen...). Das Programm ist modular aufgebaut und kann jederzeit bedarfsgerecht erweitert werden. Für das Jahr 2021 ist zunächst Realisierung der Ausbaustufe 1 (insbesondere „start:E-Paket“) vorgesehen. Die Installation erfolgt voraussichtlich im September 2021 sobald der neue Server zur Verfügung steht. Mit Inbetriebnahme des DMS ist somit im Oktober 2021 zu rechnen. Der zuständige Fachberater von Regisafe empfiehlt ausdrücklich, Zusatzmodule erst dann zu installieren, wenn das Grundprogramm ca. 6 Monate im Einsatz ist. Daher soll die Beschaffung des Ratsinformationssystems („KommunalPLUS“) erst 2022 erfolgen. Am 07.06.2021 wurde der Sachverhalt zwischen Verwaltung, Personalrat und Mitgliedern des Gemeinderats bereits vorbesprochen. Man war sich einig, für die Beschaffung von „Regisafe“ eine Empfehlung auszusprechen.

Ein Gemeinderat regt an die TOP 11.1 zu verschieben, da die Unterlagen nicht versandt worden seien. Eine Gemeinderätin kritisiert, dass die Haushaltsansätze zu niedrig seien. Kämmerer Beutel betont, dass die Entscheidung bezüglich des DMS heute getroffen werden sollte, da eine Inanspruchnahme des Rabatts nur noch im Juni möglich sei. Haupt- und Personalamtsleiter Holl ergänzt, dass der reguläre Preis für das start:E-Paket 23.180,00 € (netto) betrage. Der reduzierte Preis belaufe sich auf 6.954,00 € (netto). Die Gesamtkosten für die Stufe 1 belaufen sich auf 26.322,80 €. Hier sei alles enthalten (auch Schulungen, Installation etc.). Das Gremium ist sich einig, das Thema Zusatzmodul zu Regisafe „KommunalPlus: Ratsarbeit“ nochmals im Rahmen der Haushaltsberatungen aufzugreifen. Ein Beschluss soll zum aktuellen Zeitpunkt nicht gefasst werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja- Stimmen und 2 Enthaltungen:

- TOP 11.1 „Beauftragung einer Organisationsuntersuchung mit Stellenbewertungen“ wird auf die nächste Gemeinderatssitzung vertagt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- Das Dokumentenmanagementsystems „Regisafe“ der comundus regisafe GmbH wird im Jahr 2021 in der Stufe 1 gemäß „Kostenübersicht Regisafe“ (Anlage 3) in folgendem Umfang beschafft:
 - start: E-Paket
 - Aktenplan Baden-Württemberg
 - Installation, Konfiguration, Nachbetreuung
 - Schulungen und Workshops
 - Softwarepflegevertrag

12. Bekanntgaben und Verschiedenes

Haupt- und Personalamtsleiter Holl teilt mit, dass bei der Bürgerbefragung im Rahmen von Amstetten 2035 eine Rücklaufquote von 34,4 % erzielt worden sei.

Auf Nachfrage von OV Hannuschka teilt Herr Holl überdies mit, dass die Hallen und Gemeinderäume im Rahmen der aktuell gültigen Coronaregeln wieder genutzt werden könnten.

13. Anfragen aus dem Gemeinderat

Ein Gemeinderat fragt nach dem Bautagebuch und erfragt überdies den Sachstand der Errichtung der Straßenlaternen im neuen Baugebiet Wasserfall. Herr Werner wird das Bautagebuch nachreich, dies sei in den letzten Sitzungen aufgrund der erhöhten Arbeitsbelastung nicht möglich gewesen. Erste Leuchten werden rechtzeitig zum Herbst dort errichtet, wo es im Rahmen des Baufortschritts gefahrlos möglich sei.

Eine Gemeinderätin gibt den Dank von Bürgern für die Impfaktionen weiter.